Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 5. October 1864. № 113. Понедѣльникъ, 5. Октября 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

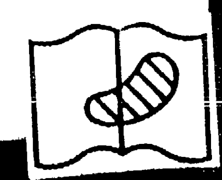
Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и, Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Aus dem tropischen Amerika.
(Revalsche Zeitung.)

Aus dem Natur- und Völkerleben im tropischen Amerika. Skizzenbuch von Dr. Karl v. Scherzer. Leipzig, Georg Wigand's Verlag, 1864.

In diesem neuen Buch giebt der bekannte Novara-Reisende eine Reihe höchst schätzenswerther Beiträge zur Kenntniß von Central-Amerika und Westindien, in denen sich wissenschaftliche Genauigkeit mit einer anmuthigen Darstellung vortheilhaft verbindet. Herr v. Scherzer ist Naturforscher von Fach, aber er ist auch Statistiker und besitzt die Gabe, gut zu beobachten und lebhaft zu schildern. Er sieht mit dem Auge des Gelehrten, aber er führt die Feder des gewandten Schriftstellers und sein Thema ist interessant. — Central-Amerika mit seinen fünf Republiken und dem Moskito-Staat, jene hohe Landesbrücke, welche die Feuerkräfte des Erdinnern zur Verbindung der beiden großen nord- und südamerikanischen Kontinente aufgebaut, ist als ein Verkehr vermittelnder Isthmus zwischen den beiden Oceanen, besonders seit der Colonisation und Goldentdeckung Kaliforniens das wichtigste Passageland der Welt geworden. Aber doch ist es in seinen einzelnen Theilen immer noch der am Wenigsten bekannte und bereiste Theil Amerikas. Jeder Zuwachs daher muß uns willkommen sein, den unsere Kenntniß dieses noch so wenig erforschten Landes in Bezug auf seine Naturverhältnisse, sein Klima, seinen Gebirgsbau und den vorherrschenden Character seiner Fauna und Flora erhält. Nach all' diesen verschiedenen Seiten hin schildert Herr v. Scherzer die weiten Länderstrecken, die er durchwandert. Es sind zuweilen sehr glänzende Bilder, die er uns giebt, voll von den brennenden Farben und bunten Lichtern einer Tropenlandschaft, voll von jenem Duft und jener Schwüle, welche die Seele berauschen, von jenem eigenthümlichen Leben, das über alle Begriffe hinaus phantastisch entwickelt, uns in seiner Beschreibung schon in die Gefilde der Märchen zu versetzen scheint. Wir hören den Urwald brausen und sehen seine mannigfaltigen Wunder blühen, flattern und flimmern. Wir vernehmen das Stimmengesumme seiner Insekten, das liebliche Concert seiner gefiederten Sänger, den donnernden Sturz seiner Catarакte und das dumpfe Drohen seiner Jaguare und Kaimane. Es ist ein wahrhafter Genuß, durch den tropischen Urwald zu wandern an der Hand eines Führers, der dessen Wege so genau kennt und ohne zu übertreiben, die Schönheiten und Gefahren desselben so malerisch darzustellen weiß, wie unser Verfasser.

Indessen, wie sehr auch diese Naturbilder geeignet sind, das Gemüth und die Wißbegierde der Leser anzusprechen, so möchten wir doch die Aufmerksamkeit derselben vorzugsweise auf zwei in diesem Buch behandelte Punkte lenken, welche in näherer Verbindung mit Gegenständen der augenblicklich schwebenden Tagesinteressen stehen. Der eine davon betrifft die politischen und socialen Verhältnisse dieser mittelamerikanischen Republiken, welche so viel Aehnlichkeit haben mit denen in Mexiko, wie sie bis zu diesem Augenblick waren. Hier wie dort hat sich aus und auf den Resten der verfaulten, auf eine Mönchs- und Säbelherrschaft gestützten spanischen Cultur ein neuer Zustand gebildet, welcher aber durch eigene Mittel, so scheint es, nicht über sich selbst hinauszukommen im Stande ist. Die Revolution, die Gährung, die Unordnung ist dort permanent gewesen. Das Naturgemäßeste würde die Neubelebung durch die Infusion englisch-deutscher Kulturelemente, d. h. der Anschluß an Nordamerika gewesen sein. Allein zur bösen Stunde wurde das Sternenbanner zerrissen, und die „einst" Vereinigten Staaten konnten die Gelegenheit, die sich ihnen bot, für den Augenblick wenigstens, nicht benutzen. Was später kommen mag, hängt durchaus von der Art ab, wie der nordamerikanische Bürgerkrieg zu Ende geführt wird. Wir wollen daher nicht versuchen, ein Problem durch das andere zu lösen. Einstweilen, während in Mexiko der Versuch einer neuen Ordnung gemacht worden ist, versinken die fünf central-amerikanischen Republiken, welche sich seit 1822 von dem spanischen Joch losgerissen haben, in immer tiefere und hoffnungslosere Barbarei. Ihre herrschende Bevölkerung besteht zum größten Theil aus Halb- und Vollblutsindianern, welche — nachdem sie die alte spanische Cultur vollständig unter die Füße getreten haben — sich auch von selbstgewählten indianischen Häuptlingen regieren lassen. Der mächtigste dieser Häuptlinge ist Rafael Carrera, der Präsident von Guatemala. Der Räuberhauptmann Lucio schien ein gefährlicher Nebenbuhler für ihn werden zu wollen; aber Carrera gelang es, ihn durch einen gedungenen Mörder aus dem Wege zu räumen. Servilismus, Sympathie oder Schrecken haben seitdem die verschiedenen Racen, aus welchen die Bevölkerung Guatemalas besteht, wenigstens scheinbar zu Gunsten Carreras vereinigt; die



Indianer würden frohlocken, wollte Carrera sich zum Kaiser erklären, den alten Thron der Kaziken wieder aufrichten und die spanische Generation zwingen, „Sr. Majestät Rafael Carrera dem Ersten" zu huldigen! — Es liegt etwas von dem Fatum der altgriechischen Tragödie in dem Geschick der spanischen Race Guatemalas, welches die Sünden der Väter an ihren Nachkommen rächt. Jene hochmüthigen, kastilianischen Ritter, sagt Scherzer, welcher die Reiche des Quiches und Kachikelen eroberten, ahnten nicht, daß ihre Nachkommen wieder vor einem Halbindianer, einem braunen Despoten werden das Knie beugen müssen, vor einem Manne, der in den Bergen von Mataquescuintla die Schweine hütete und jetzt mit unbeschränkter Macht über das schöne Guatemala, über Eigenthum, Leben und Tod der dortigen Bevölkerung herrscht.

Unser Reisender verließ Central-Amerika, dieses Paradies, welchem wie er sich ausdrückt, die herrlichsten Landstriche des alten Kontinentes nicht vergleichbar seien, mit einem Seufzer darüber, „daß ein so wunderschönes Land sich in solchen Händen befindet." Aber er sieht eine hellere Zukunft in dem Wechsel der herrschenden Bevölkerung, wann immer er eintreten möge, voraus und glaubt mit Bestimmtheit vorhersagen zu können, daß dann auch die fremde Emigration sich massenhaft in das bis jetzt so wenig gekannte und beachtete Land ergießen werde.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. October 1864.

Bekanntmachungen.

Rigaer Gas- und Wasserwerk.

Indem die unterzeichnete Verwaltung hiermit bekannt macht, daß eingetretene Umstände dazu nöthigen, die fernere Unterhaltung der in den Vorstädten aufgestellten Freipumpen aufzugeben und daß daher die besagten Freipumpen mit dem Anfang des nächsten Jahres werden geschlossen werden, macht sie zugleich, insbesondere Diejenigen, welche ihren Wasserbedarf bisher aus solchen Freipumpen bezogen haben, darauf aufmerksam, daß die Einführung von Wasserleitungen in die Häuser nur bis zum 1. December stattfinden kann, zu spät eingehende Bestellungen daher erst im künftigen Frühjahr zur Ausführung kommen können.

Riga, den 1. Oct. 1864. Nr. 958.

Die Verwaltung des Rigaer Gas- und Wasserwerks.

Pernau.

„Hotel du Nord."

Am 1. October d. J. eröffnete ich diesen ganz neu und comfortable eingerichteten Gasthof und beehre mich hiermit, denselben bestens zu empfehlen. — Durch aufmerksame Bedienung, gute Küche und vorzügliche Getränke, werde ich mir die Zufriedenheit meiner werthen Gäste zu erwerben suchen.

Ferdinand Norrenberg.

Sämmtliche Herren Eichenholz-Händler werden hiermit aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet.

Am 1. October 1864.

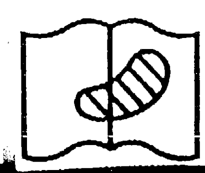
Das Amt der Eichenholz-Wraaker:

P. Dörr, Eichenholz-Schreiber. 1

Die in Nr. 102, 103 und 104 der Livl. Gouv.-Zeitung angezeigte Meistbotstellung in Pernau der den Erben des weiland Notairen Martinsohn gehörigen Mobilien und Immobilien kann eingetretener Umstände halber an den angesetzten Tagen, d. i. den 14., 15., 16. und 17. October d. J. **nicht stattfinden** und wird der Verkaufstermin bis auf Weiteres hinausgeschoben.

Viehsalz

verkaufen **G. W. Schröder & Co.** 3



Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redacti[on] der Gouvernements-Zeitung und in der Go[u]vernements-Typographie; Auswärtige hab[en] ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 111. Riga, Montag, den 5. October **1864.**

Angebote.

Die sämmtlichen Mitglieder

der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbaugesellschaft

(Tochtervereins der Kaiserl. Livländischen gemeinnützigen ökonomischen Societät zu Dorpat)

werden hierdurch eingeladen **mit den von ihnen einzuführenden Gästen** in **Wenden, Montag**, den 12/24. und **Dienstag** den 13/25. October sich einzufinden.

Eröffnung der Sitzung 11 Uhr Morgens.

Jegor v. Sivers.

Auction

in der Dünamündeschen Kirchspielsschule **den 9. October** Vormittags 10 Uhr, Verkauf von **Pferden, Vieh, Equipagen, Möbeln und Hausgeräth.** 2

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Wiesen-Dünger,

der als Herbstdüngung sich besonders vortheilhaft herausstellt, ist wieder vorräthig am alten Mitau[er] Damm bei G. E. Pönigkau in Riga. Best[el]lungen werden auch in meiner Bude, in der Ka[lk]straße gegenüber dem Waisenhause entgegengenomm[en].

Stearinlichte bester Qualität

verkauft zu Fabrikpreisen

C. Drachenhauer,
kleine Königsstraße Nr. 10.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 113. Montag, 5. October — **Понедѣльникъ, 5. Октября 1864.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Mühlenheim und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau Katharina Elisabeth Mühlenheim geb. Hannemann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. März 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. September 1864.

Nr. 523. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго гончарнаго дѣла мастера Фридриха Вильгельма Мюленгейма и умершей же его жены Екатерины Елизаветы Мюленгеймъ урожд. Ганнеманъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 24. Марта 1865 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 523. 1

Рига, въ Ратгаузѣ, 24. Сентября 1864 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mit Genehmigung der Zollobrigkeit ist der Zoll-Director des Pernauschen Hafen-Zollamts Collegien-Assessor Fr. v. Klüver auf 21 Tage nach St. Petersburg beurlaubt worden.

Der stellvertretende Forstlandmesser des Baltischen Domainenhofes Carl Kade ist auf seine Bitte des Dienstes entlassen.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Unterlegung des Wendenschen Ord-

nungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Schuhmacher Jahn Behrsing, welcher zuletzt bei dem Smiltenschen Wirth Jacob Ikschkel gearbeitet und sich eines großen Diebstahls verdächtig gemacht hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle dem Walkschen Ordnungsgerichte arrestlich einzusenden.

Signalement: Größe mittel, Haare schwarz, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: eine Spalte zwischen den beiden Vorderzähnen.

Nr. 2485.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist eine taubstumme Vagabundin dem Livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge zur Verpflegung überwiesen worden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von mittelmäßigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen breiten Mund, ein rundes Kinn mit einem Grübchen, ein wenig narbiges Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt. Als besonderes Merkmal dient, daß sie unter dem rechten Auge eine kleine Warze und an derselben ein blaues Fleckchen hat.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3000. 1

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist ein im Wendenschen Kreise unter dem Gute Borrishof ergriffener taubstummer Vagabund diesseits dem Livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge überwiesen worden. Derselbe ist mittleren Wuchses, von schwächlichem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graubraune Augen, eine gerade Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, eine niedrige Stirn, ein reines ovales Gesicht, ist ungefähr 18 bis 20 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2996. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß dessen, daß bei der Ueberführung des Militairs aus den in Folge der diesjährigen Besichtigung verwraakten Kasernen in andere sich ergeben hat, daß viele Hausbesitzer für ihre Einquartierung die Miethgelder auf längere Zeit, ja sogar für ein Jahr voraus berichtigt haben, sind Weitläufigkeiten bei der Abgabe des gedachten Militairs an andere Kaserneninhaber hervorgerufen worden.

Zur Vermeidung dessen wird für die Zukunft den **Hausbesitzern, welche ihre Mannschaft ausmiethen anempfohlen, von Zeit zu Zeit sich von dem Zustande der Kaserne, wo ihre Mannschaft placirt ist, zu überzeugen,** damit sie im Falle der Untauglichkeit derselben ihre Einquartierung anderweitig unterbringen können, entgegengesetzten Falles sie jeden Nachtheil und selbst die durch etwaige Ueberführung nothwendig werdende doppelte Miethzahlung sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Riga-Rathhaus, den 11. September 1864.

Nr. 159. 3*

По поводу того, что при переводѣ военныхъ чиновъ изъ казармъ, оказавшихся при освидѣтельствованіи въ нынѣшнемъ году негодными, въ другія оказалось, что нѣкоторые домовые хозяева заплотили наемныя деньги за свой постой впередъ на долгое время, даже на цѣлый годъ отъ чего возникли затрудненія при передаче сказанныхъ военныхъ чиновъ другимъ содержателямъ казармъ, для предупрежденія этого на будущее время рекомендуется тѣмъ домовымъ владѣльцамъ, которые для своего постоя нанимаютъ помѣщенія у содержателей казармъ, отъ времени до времени удостовѣриться объ удобности таковыхъ казармъ, дабы они въ случаѣ негодности оныхъ могли отдать постой свой въ другія мѣста. Въ противномъ случаѣ они имѣютъ приписать самымъ себѣ всякое вредное послѣдствіе, даже необходимый чрезъ переводъ войскъ въ другія казармы двойной платежъ наемныхъ денегъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 11. Сентября 1864 г.

Нум. 159. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die resp. Hausbesitzer der 4 Quartiere des **Petersburgschen Vorstadttheils** desmittelst wiederholt aufgefordert, sämmtliche städtische **Immobilien-Abgaben** nach der für jedes Immobil ausgefertigten und den resp. Hausbesitzern zuzustellenden Abgabenrechnung bis zum 31. October c. direct zur Expedition der städtischen Abgaben einzuzahlen.
Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.
Nr. 1036. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы вторично симъ приглашаетъ подлежащихъ домовладѣльцевъ 4 кварталовъ С. Петербургскаго форштата, внести прямо въ экспедицію податей при Коммисіи Городской Кассы по 31. ч. Октября слѣдующія съ нихъ за 1864 годъ городскія подати согласно изготовленнымъ для каждой недвджимости и доставленнымъ къ домовладѣльцамъ счетамъ.
Рига-Ратгаузъ, 22. Сентября 1864 года.
№ 1036. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät um die Mortification des angezeigtermaßen gestohlenen, von der Estnischen Districts-Direction am 1. December 1856 sub Litt. A Nr. 585 ausgestellten 4% Depositalscheins, groß 50 Rbl., sammt zugehörigen Zinscoupons pro December-Termin 1863 und fernere Termine gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Depositalscheins rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 21. März 1865 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, der vorbezeichnete Depositalschein nebst zugehörigen Zinscoupons von der Ober-Direction für mortificirt und fernerweit ungiltig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.
Riga, den 21. September 1864.
Nr. 2310. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr L. von Stryk auf das im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Palla um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Nr. 2361. 2
Riga, den 25. September 1864.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Owerlack um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. September 1864.
Nr. 2371. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Woidama um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. September 1864.
Nr. 2366. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Johanna Baronin von Vietinghof geb. von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Calzenau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. September 1864.
Nr. 2356. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livlän-

dische Hofgericht auf das Gesuch der Karoline Wilhelmine v. Gutzeit geb. v. Magnus kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Miterben ihres verstorbenen Vaters, weiland Herrn Collegien-Assessors Dr. med. Heinrich Gottfried v. Magnus am 18. März 1862 abgeschlossenen und am 7. Juni 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe von 87183⅓ Rbl. S. eigenthümlich cedirte, zum Nachlasse genannten defuncti gehörige, im Wendenschen Kreise des Marienburgschen Kirchspiels belegene Gut Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Supplicantin, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Ottenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Ottenhof ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins in der auf dasselbe ingrossirten, transactlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 19. October 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jede Art, der Karoline Wilhelmine von Gutzeit geb. von Magnus zum erblichen Eigenthume adjudicirt, sowie das sämmtliche zu dem Gute Ottenhof gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Ottenhof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande auf vereinten Gute Ottenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Ottenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 4. September 1864.

Nr. 3661. 3

* * *

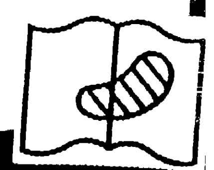
Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Abia** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Neu Bornhusen** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Linamaeggi** im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele, **Adjamünde mit Memküll und Sassenhof** im Rigaschen Kreise und Adjamündeschen Kirchspiele, **Neu-Wohlfahrt** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Carolen mit Rebsberg und Langensee** im Dorpatschen Kreise und Carolenschen Kirchspiele, **Kawershof mit Sehlen** im Dorpatschen Kreise und Carolenschen Kirchspiele, **Sermus** im Wendenschen

Kreise und Schujenschen Kirchspiele, **Neu-Suislep** im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele und **Perrist** im Dorpatschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist resp. deren Höfesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3913. 1

Riga-Schloß, den 18. September 1864.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreis-



deputirten und Kreisrichters Hermann von zur Mühlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der verwittweten Lieutenantin Margaretha Charlotte von Sivers geb. von zur Mühlen am 1. Mai 1851 abgeschlossenen und am 11. Mai 1851 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 31,350 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise des Fellinschen Kirchspiels belegene Gut Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden auf dem Gute Neu-Tennasilm annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits liquidirten und erloschenen Schulden und Verhaftungen nämlich:

I. aus der zufolge des über genanntes Gut abgeschlossenen, am 22. Mai 1805 corroborirten Kaufcontracte und zwar aus

1) der von dem Gutsacquirenten als Schuld übernommenen Forderung des freiherrlich Campenhausenschen Legats, genannt Campenhausens Elend, von 2000 Rthl. Alb. sammt Zinsen vom Jahre 1805 an,

2) aus den zufolge obigen Contracts über den Kaufschillingsrest der Erben des Artillerie-Lieutenants Carl von Taube auszustellen gewesenen, mit keiner Summe benannten Obligationen;

II. aus den zufolge des über erwähntes Gut abgeschlossenen, am 16. April 1836 corroborirten Pfandcontracts von dem Gutsacquirenten übernommenen Schulden, nämlich aus

1) der Forderung der Frau Landrichter Charlotte Katharina von zur Mühlen von 1500 Rbl. B.-Ass. oder 416 Rbl. S.,

2) der aus einer Caution herstammenden Forderung des Herrn Kreisrichters und Ritters von zur Mühlen von 500 Rbl. S.,

3) den unspecificirten Privatschulden des Herrn Ordnungsrichters Carl von zur Mühlen, im Betrage von 200 Rbl. Slb., —

Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauergrundstücke des Gutes Neu-Tennasilm aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub I und II specificirten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Neu-Tennasilm ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber der gegenwärtig noch ingrossirt befindlichen Obligationen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien des Gutes Neu-Tennasilm aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothekarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Neu-Tennasilm ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1865, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub I und II erwähnten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. März 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium und allen im Livländischen Creditsystem etwa einstehenden Fondantheilen dem Herrn Kreisdeputirten und Kreisrichter Hermann von zur Mühlen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I und II specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Schulddocumenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig

delirt, sowie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Bauerlande des Gutes Neu-Tennasilm belegenen Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Neu-Tennasilm ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösende Neu-Tennasilmsche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Neu-Tennasilm lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitberigen mit dem Gute Neu-Tennasilm gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1864.

Nr. 3576. 1

* * *

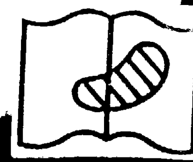
Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem Loperschen Grundeigenthümer und Apotheker Herrn Alexander Zwiebelberg hierselbst darum nachgesucht worden ist eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, am 27. Juli 1862 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele, unter dem priv. Gute Loper belegene Grundstück Alexandersfeld groß 69 Thl. 54 Gr., auf seinen Bruder, dem zur Loperschen Bauergemeinde verzeichneten Martin Zwiebelberg für die verabredete Summe von 5220 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt worden ist, indem Käufer bei Unterschrift des betreffenden Contracts 2670 Rbl. S. baar ausgezahlt und die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 2550 Rbl. S. als eigene Schuld übernommen hat, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und resp. Kauf-Contracts übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in der gesetzlichen Größe vorhandenen eisernen Inventario dem Käufer Martin Zwiebelberg als freies von allen auf dem Gute Loper lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, so hat das Pernausche Kreisgericht, petito deferendo, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 15. December d. J. richterlich corroborirt und somit der Verkauf des gedachten Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück sammt allen Appertinentien und Inventarium dessen Käufer Martin Zwiebelberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 15. September 1864.

Nr. 1104. 1

Torge.

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда на удовлетвореніе претензіи дочери Губернскаго Секретаря Софьи Васильевой Митюшиной по закладной въ 5000 р. будетъ продаваться съ публичнаго торга дача, состоящая въ 3. станѣ С. Петербургскаго уѣзда на участкѣ земли лѣсной академіи подъ Нум. 112, отданномъ на чиншевомъ правѣ коллежскому регистратору Константину Александрову Обнорскому, заключающемъ въ себѣ 1470 6/7 кв. саж., оцѣненная въ 1000 р. с. Продажа будетъ произведена въ присутствіи сего Суда въ срокъ торга 13. Октября 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающія



могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. Октября 15. дня 1864 года. Нум. 867. 3

* * *

Diejenigen, welche die Umlegung der Thonröhren und die Herstellung eines gemauerten Drainrohrs auf dem 1. Kurmanowschen Damme übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 1., 6. und 8. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. September 1864.

Nr. 1063. 2

Лица, желающія принять на себя перекладку глиняныхъ водосточныхъ жолобовъ и сооруженіе каменной подземной трубы на 1 Курмановской дамбѣ приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 1., 6. и 8. Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 29. Сентября 1864 года.

№ 1063. 2

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hierdurch bekannt, daß der am 13. October 1864 im Packhause angesagte öffentliche Verkauf verschiedener Waaren nicht stattfinden wird.

Riga, den 3. October 1864.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что отмѣняется публичная продажа разныхъ товаровъ назначенная 13. сего Октября въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ.

Рига, 3. Октября 1864 года.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Mittwoch am 7. October d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen die zum Nachlasse des weiland ehemaligen Kaufmanns, erblichen Ehrenbürgers und dimitt. Herrn Rathsherrn Woldemar Alexander Poorten gehörigen Mobiliar-Effecten, bestehend in Möbeln von Mahagoni- und anderem Holze, in verschiedenen Wirthschaftsgeräthen, einem Herrenpelze und mehren anderen brauchbaren Sachen, auf der in Gravenhof an der kleinen Lagerstraße sub Nr. 16 belegenen Seidenfabrik, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Freitag den 9. October 1864 um 12 Uhr, neben dem Schwarzhäupterhause, 2 Pferde, 2 Rospusken, circa 5 Faden Brennholz, 1 Fortepiano, Sophatisch, Sopha, 2 Lehnstühle, 1 Dtz. Stühle, 2 Spiegel, Spiegeltische 2c., gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Soldatenwittwe Marja Mednis vom 7. Mai 1862, Nr. 78.

Das Billet der Unteroffiziersfrau Liese Sebra vom 14. Juni 1861, Nr. 2882.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Luka Dmitrijew, Ewa Jegorowa Strischanko, Julius Walter, Dahrte Kneiberk, Anna Constantia Stoebe geb. Weber, Woldemar Friedrich Alexander Hartmann, Carl Magnus Grünberg, Alexei Petrow Kalatilin, Johanna Elisabeth Ekert, Titulairräthin Constantia Posnanski, Christian Jacob Theodor Morgenstern, Christoph Jankowsky, Agafon Grigorjew Losew, Peter Fedorow Lichomanow, Ilja Petrow Pastuchow, Wilhelm Pinkowsky, Karoline Wissotzki, Margaretha Wissotzki, Carl Rosenberg, Indrik Amsel, Victor Bulhak, Johanna Linde geb. Brenning, Anisim Pachomow Gawrilow, Emma Johanna Constantia Oppermann, Alexander Johann Eglit, Osip Kasimirow Abramowitsch, Elistrat Naumow, Georg Ludwig Biedermann, Carl Anton Heinrich Schilling, Eleonore Elisabeth Faber geb. Katz,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Abonnenten die Beilagen Nr. 18 u. 19, betreffend das Getränkesteuerwesen.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Stellvert. Secretair: H. v. Stein.